



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Jacques Chavaz,
stellvertretender Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 21. Februar 2011

Zuständig: Nadine Degen
Sekretariat: Déborah Gisin-Perrin
Dokument: SN Totalrevision BAIV

Anhörung zur Änderung der Berg- und Alp-Verordnung (SR 910.19)

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2010 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) dient dem Schutz von Produzenten und Verarbeitern vor unlauterem Wettbewerb und der Glaubwürdigkeit der Produkte gegenüber den Konsumenten. Die vorgesehenen Änderungen und die damit einhergehende Totalrevision der BAIV dienen diesem Zweck. Mit gut 40% Landwirtschaftsbetrieben, die für die Vermarktung nach BAIV in Frage kommen, ist dieses Regelwerk für die Schweizer Landwirtschaft von grösster Bedeutung.

Die alte Version der BAIV warf zahlreiche Interpretationsfragen auf und eine Totalrevision entspricht einem Bedürfnis. In diesem Sinn befürwortet der SBV die grundsätzliche Stossrichtung.

Der SBV ist jedoch nicht damit einverstanden, dass die BAIV neu nur noch für Lebensmittel, und nicht mehr für alle verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten soll. In Ihren Erläuterungen wird dieses Ansinnen mit der Analogie zur Bio-Verordnung¹ begründet. Der SBV sieht in diesem Fall keinen Handlungsbedarf und beantragt, den Geltungsbereich wie bisher für alle Erzeugnisse zu definieren. Insbesondere denken wir hier an die Bergkräuter, welche zu Kosmetika verarbeitet werden. Es ist nicht verständlich, warum die Kräuterproduzenten im Berggebiet nicht ebenso wie die Milchbauern von der BAIV profitieren sollten. Das gleiche gilt natürlich für den Konsumenten, der das Produkt kauft.

Es ist nachvollziehbar, dass von einer Zertifizierung der Verwender zu einer Produktzertifizierung gewechselt werden soll. Im Zuge dieser Bestimmung müssen auch die der Primärproduktion nachgelagerten Betriebe zertifiziert werden. Für all jene Betriebe, für welche die Zertifizierungs-

¹ Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (SR 910.18)

pflicht neu gilt, erwächst damit ein beträchtlicher zusätzlicher Aufwand. Wir beantragen, diesen bei der Umsetzung zu berücksichtigen und pragmatische Lösungsansätze zu akzeptieren. Auch ist zu klären, welche Betriebe und Tätigkeiten mit „der Primärproduktion nachgelagerte Betriebe“ konkret gemeint sind. Unklar ist weiter der Abschnitt in den Erläuterungen, wo gesagt wird, die Kantone sollten eine kostenneutrale bzw. kostengünstige Kontrolle der BAIV prüfen. Im Entwurf fehlen hier konkrete Formulierungen.

Der SBV befürwortet die spezielle Regelung für die Sömmerungsbetriebe, wie sie das BLW vorschlägt. Die Zertifizierungspflicht für diejenigen Betriebe, welche für den Handel bestimmte Alpprodukte herstellen, ist zu akzeptieren. Es ist in diesem Zusammenhang aber angemessen und zwingend notwendig, für diese Betriebe eine tiefere Kontrollfrequenz und die Möglichkeit vorzusehen, sich zwecks Zertifizierung in Organisationseinheiten zusammenzuschliessen. Diese Möglichkeit ist in der Verordnung festzuhalten.

Dass die Primärproduktion wie bisher aus der Zertifizierungspflicht enthoben ist, ist ebenfalls angemessen und zwingend fortzuführen! Der SBV beantragt diesbezüglich die Einhaltung des Versprechens, dass keine zusätzlichen Kontrollen durchzuführen sind, und dass keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Landwirtschaft entstehen.

Es ist ein zentrales Anliegen der Landwirtschaft, dass alles unternommen wird, um Kontrollen zu koordinieren. Dies muss auch bei der Revision der BAIV zwingend berücksichtigt werden!

In den Erläuterungen zu Artikel 6 wird die Frage in den Raum gestellt, ob der Mindestanteil an landwirtschaftlichen Zutaten nach BAIV gesenkt werden soll. Gegen dieses Ansinnen opponieren wir mit Nachdruck! Eine Überschreitung der 10% würde die Glaubwürdigkeit der Produkte in Frage stellen. Angesichts der Tatsache, dass auch Ihr Entwurf keine entsprechende Änderung vorsieht, gehen wir davon aus, dass Sie uns im Fall von unterschiedlichen Rückmeldungen erneut zu diesem Thema konsultieren würden.

In der vorliegenden Form steht die BAIV ausschliesslich für eine Herkunftsbezeichnung. Die Anbindung der BAIV an eine qualitative Minimalanforderung würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung deutlich steigern. Die fehlenden qualitativen Anforderungen wurden von Konsumentenorganisationen und anderen Gruppierungen mehrfach bemängelt. Die Verknüpfung mit dem ÖLN für Bergprodukte bzw. mit der SöBV für Alpprodukte könnte diese Lücke schliessen. Die meisten Betriebe erfüllen bereits heute diese Anforderungen, die Regelungen sind vorhanden und bekannt und die Kontrolle entsprechend einfach. Betriebe, welche diese Anforderungen nicht erfüllen entsprechen auch nicht dem in qualitativer Hinsicht angestrebten Profil der Berg- und Alpproduzenten. Wir schlagen deshalb vor, dass in der Primär- oder Rohstoffproduktion für die Verwendung der Kennzeichnung „Berg“ die Richtlinien gemäss ÖLN und für die Verwendung „Alp“ die Richtlinien gemäss SöBV eingehalten werden müssen.

Zurzeit wird auch die Einführung eines Staatlichen Logos diskutiert. Der SBV unterstützt ein solches, da ein glaubwürdiges Zeichen einerseits eine effiziente Vermarktung erlaubt und gleichzeitig dem Anliegen der Konsumenten nach klarer Orientierung entgegenkommt. Zentral scheint uns in diesem Zusammenhang, dass eine Kombination mit nationalen und regionalen Herkunftsmarken (z.B. Suisse Garantie, AdR) möglich ist.

Importierte Lebensmittel, die in der Schweiz unter den Begriffen Berg und Alp vermarktet werden, jedoch aus herkömmlichen Rohstoffen zusammengesetzt sind, untergraben die Glaubwürdigkeit unserer Schweizer Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten. Aus diesem Grund beantragen wir, die nötigen Anpassungen zum Schutz unserer Berg- und Alpprodukte konsequent umzusetzen und die internationale Abstimmung voranzutreiben. Der SBV verlangt deshalb vom Bundesrat, Lebensmittel allgemein und Berg- und Alpprodukte im speziellen

vom Cassis de Dijon-Prinzip auszunehmen und damit die Inlandproduktion strikt an die BAIV zu koppeln. Wir stellen den Antrag, die dazu nötigen Anpassungen in der VIPaV² vorzunehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 sowie Titel der Verordnung

Der Entwurf sieht vor, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht der Ernährung dienen, von der BAIV ausgenommen werden sollen. Dies steht ganz im Gegensatz zur bisherigen Version, in welche alle verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse integriert sind. Erklärt wird dies durch die analoge Handhabung durch die Bio-Verordnung. Der SBV unterstützt möglichst einheitliche Regelwerke, sofern dies zweckmässig ist. Er ist allerdings der Meinung, dass die Analogie in diesem Fall nicht gezogen werden kann.

Der Begriff *Bio* wird in zahlreichen Produkten nicht als Hinweis an die nach biologischen Richtlinien erfolgte Produktion, sondern in Anlehnung an das Wort *bios* (altgr. für *Leben*) verwendet. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die Bio-Verordnung auf Lebensmittel zu beschränken und damit Produkte wie zum Beispiel Bioflorin oder Biostrath von dieser Gesetzesgrundlage zu entbinden. Bei den Begriffen *Berg* und *Alp* hingegen ist klar der Bezug zum Produktionsort gegeben. Die beiden Begriffe sind nicht von einer weiteren Bedeutung abgeleitet worden.

Der SBV vertritt die Meinung, dass alle im Berg- und Alpgebiet produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gleich behandelt werden müssen, ungeachtet ihres Verwendungszweckes. Die Glaubwürdigkeit muss auch beispielsweise bei Kosmetika und weiteren Produkten gewährleistet sein. In dem Sinn sollen Titel und Artikel 1 der Verordnung der heute geltenden Fassung angepasst werden.

Titel

Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse ~~und daraus hergestellte Lebensmittel~~ und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für in der Schweiz produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse ~~und daraus hergestellte Lebensmittel~~ sowie von pflanzlichen und tierischen verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Art. 2 Abs. 1, 2, 3 und 4

Die im Entwurf von Abs. 3 ausgenommenen Produkte beschränken sich auf Milch- und Fleischprodukte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Ausnahme nur für diese Produkte gelten soll. Der SBV ist der Meinung, dass gerade auch Kräuter und weitere pflanzliche Produkte von einem starken Schutz profitieren sollen. In dem Sinn beantragen wir, die Absätze 3 und 4 zu streichen und die Absätze 1 und 2 so anzupassen, dass der Begriff *Alpen* analog den Begriffen *Berg* und *Alp* nur dann zugelassen ist, falls das Produkt die BAIV erfüllt.

Die Übergangsfrist für bereits existierende Produkte ist sinnvoll, soll aber zeitlich begrenzt werden. Es ist stossend, wenn Berg- und Alpprodukte, welche die strengen Vorschriften missachten, als direkte Konkurrenten auf dem Markt auftreten. Wir erachten eine Übergangsfrist von zehn Jahren als ausreichend, die Anforderungen der BAIV zu erfüllen und existierende Marken konform weiterführen zu können.

Art. 2

² Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR 946.513.8)

¹ Die Bezeichnungen „Berg“, „Alp“ und „Alpen“ dürfen für die Kennzeichnung der Erzeugnisse, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

² Absatz 1 gilt auch für Übersetzungen der Bezeichnungen „Berg“, „Alp“ und „Alpen“ sowie für davon abgeleitete Bezeichnungen.

³ (streichen)

⁴ (streichen)

⁵ Marken, die eine Bezeichnung nach den Absätzen 1,2 und 4 enthalten und die vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, bis 2018 weiter verwendet werden.

Art. 6 Abs. 4

Da der Geltungsbereich alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschliessen soll, müssen die Absätze 1 und 2 entsprechend geändert werden.

Der Absatz 4 muss zum Zweck der Glaubwürdigkeit, wie im Entwurf vorgeschlagen, unverändert beibehalten werden! Einzig das Salz soll wie der Zucker von der Berechnung der 10% ausgenommen werden. Wir können uns vorstellen, dass für andere Erzeugnisse als Lebensmittel eine spezielle Regelung getroffen wird.

Art. 6

¹ Die Bezeichnung „Berg“ darf für ~~Lebensmittel~~ landwirtschaftliche Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

² Die Bezeichnung „Alp“ darf für ~~Lebensmittel~~ landwirtschaftliche Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

⁴ Der Anteil der Zutaten nach Absatz 3 darf nicht mehr als 10 Gewichtsprozent aller landwirtschaftlichen Zutaten betragen. Zucker und Salz werden nicht eingerechnet.

Art. 7 Abs. 3

Grundsätzlich sollen die Verarbeitung und damit auch die Wertschöpfung so weit als möglich im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet stattfinden. Dazu gehören auch die Verarbeitung von Rohmilch zu genussfertiger Milch und die Verarbeitung von Rahm zu genussfertigem Rahm.

Art. 7

³ Die Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ dürfen auch verwendet werden, [...]:

a. (streichen)

b. (streichen)

Art. 9 Abs. 2 und 3

Die Formulierung „auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen“ lässt Interpretationsspielraum zu. Tätigkeiten wie zum Beispiel der Viehhandel oder Lohnschlachtungen müssen auf Verordnungsstufe ausgenommen werden. Wir empfehlen die Aufnahme einer Negativliste, um eine klare Auslegung zu erlauben. Zudem beantragen wir, den Absatz 2 umzuformulieren, ebenfalls im Sinne einer eindeutigen Auslegung.

Art. 9

² ~~Direkt verkaufte~~, Betriebseigene landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus auf dem Betrieb oder Sömmerungsbetrieb hergestellte Lebensmittel, die direkt vermarktet werden, müssen nicht zertifiziert werden.

³ (neu) Ausgenommen von der Zertifizierungspflicht sind ausserdem:

- Sömmerungsbetriebe, welche Rohstoffe zur Verarbeitung anderen Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stellen und das Produkt anschliessend direkt vermarktet wird.
- der Viehhandel,
- Lohnschlachtungen,
- Milchsammelstelle.
- das Gastgewerbe, sofern das Gastgewerbe als einziger Zwischenhandelsschritt zwischen Produktion und Endkonsum fungiert.

Art. 9 Abs. 4 (neu)

Laut Erläuterungen wird den Sömmerungsbetrieben die Möglichkeit zugestanden, sich organisatorisch zusammenzuschliessen, um den Kontroll- und Zertifizierungsaufwand gering zu halten. In der Verordnung fehlt die konkrete Erwähnung. Der SBV beantragt, diese in Artikel 11 aufzunehmen.

Art. 9

⁴ (neu) Sömmerungsbetriebe können sich zwecks Zertifizierung organisatorisch zusammenschliessen (z.B. in gemeinsamen Käsereifungslager, und Vermarktungsorganisationen) oder sich mittels Gruppensertifikaten zertifizieren lassen.

Art. 11 Abs. 3 und 4

Absatz 3 ist unklar, da die BAIV in der VKIL nicht erwähnt ist. Wir schlagen vor, die Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben im selben Kontrollrhythmus wie die Sömmerungskontrollen gemäss VKIL und auf den anderen Landwirtschaftsbetrieben im Kontrollrhythmus der ÖLN-Kontrollen gemäss VKIL durch die selben Kontrollstellen, die für die entsprechenden Kontrollen (Sömmerungskontrollen, ÖLN-Kontrollen) akkreditiert sind, durchzuführen. Die BAIV Kontrollen müssen auf Landwirtschaftsbetrieben zwingend im Rahmen der oben erwähnten bereits bestehenden Kontrollen durchgeführt werden.

Art. 11

³ Betriebe der Primärproduktion sind durch Kontrollstellen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind analog der Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 14. November 2007³ gleichzeitig mit den Sömmerungskontrollen resp. den ÖLN-Kontrollen durchzuführen.

Art. 12

Der Titel und der Einleitungssatz sind verwirrend, da hier nicht zwischen zertifizierten Betrieben und Betrieben der Primärproduktion unterschieden wird. Es muss deutlich gemacht werden, dass es die Pflichten der zertifizierten Betriebe betrifft.

Art. 12 Pflichten der zertifizierten Betriebe

Die zertifizierten Betriebe müssen:
[...]

Art. 13

Dem BLW soll die Möglichkeit gegeben werden, Weisungen zu erlassen.

Art. 13

⁴ (neu) Das BLW kann Weisungen erlassen.

³ SR 910.15

Zu den übrigen Vorschlägen haben wir keine Bemerkungen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage zu unterstützen. Die BAIV soll aber, wie bisher, für alle verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte gelten. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass der Mehraufwand aufgrund der erweiterten Zertifizierungspflicht zwingend möglichst tief gehalten werden muss und dass im Einzelfall pragmatische Lösungen gesucht werden müssen. Mehrkosten zu Lasten der Landwirtschaft sind zwingend zu vermeiden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor